

Die Bedeutung des Schutzauftrags für die verbandliche Jugendarbeit

Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Partizipation sind die Schlagworte, welche die Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit beschreiben. Eine Beteiligungs- und Lebensweltorientierung sind die Qualitätsmerkmale von Jugendarbeit. Diese Strukturmerkmale sind bei der Entwicklung von Konzepten und der Wahrnehmung von Risikofaktoren für die verbandliche Jugendarbeit zu beachten. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Gesetzgeber dieser besonderen Rolle von Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen einen eigenen Paragraphen gewidmet. So beschreibt der §12 SGB VIII diese Selbstorganisation, -verwaltung und Mitverantwortung. Die Interessen von jungen Menschen werden durch die Jugendverbände vertreten. Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen geprägt und kann somit nie wertfrei sein. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) beschreibt das Wesen der verbandlichen Jugendarbeit als Förderung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft. Jugendarbeit richtet sich an alle. Die Beteiligung und Teilnahme an den Angeboten, Gruppen und Projekten ist freiwillig. In der Regel richten sich diese Angebote an die Kinder und Jugendlichen direkt, oft auch ohne festen Austausch und Kontakt mit den Eltern. Auch gesetzlich ist festgeschrieben, dass die Arbeit mit den Eltern kein Merkmal der Jugendarbeit ist (vgl. §§11 und 12 SGB VIII). Die Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit sind oft in engem Kontakt mit den Kindern und

Jugendlichen und stellen Vertrauenspersonen dar (vgl. KVJS, 2009, S. 37).

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen stehen in der verbandlichen Jugendarbeit im Vordergrund. Sie ist lebensweltlich und sozialräumlich orientiert. Erste Erfahrungen in der Mitwirkung, -bestimmung und -verantwortung machen Kinder und Jugendliche in der Gruppenarbeit. In Seminaren zur Mitarbeiter_innenbildung, den Jugendleiterschulungen (JuLeiCa-Schulungen), steigen sie in den Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Verband ein. Jugendliche und junge Erwachsene können sich in der verbandlichen Jugendarbeit frei entwickeln und ausprobieren, bis hin zur Übernahme von Leitungsfunktionen. Häufig gibt es einen fließenden Übergang zwischen Teilnehmen und Leiten. Jugendverbandsarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und der Formulierung dieser in öffentlichen und politischen Gremien. Durch nicht formelle Bildungsprozesse hat die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit einen besonderen Stellenwert in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die sogenannten »Soft Skills« wie Verantwortungsgefühl, Sozialkompetenz, Teamfähigkeit und Kritikfähigkeit sind nicht in der Weise über einen formellen Bildungsprozess in der Schule zu erwerben, wie es in den nicht formellen Bildungsprozessen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit der Fall ist.

Ein Wesensmerkmal der verbandlichen Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement. Jugendliche und junge Erwachsene engagieren sich unentgeltlich, freiwillig und selbstbestimmt; dennoch ist das Engagement von Verbindlichkeit und Verantwortung geprägt. Auch wenn das Engagement zeitlich befristet ist.

Im Hintergrundpapier des Deutschen Bundesjugendrings zum Schutzauftrag wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit sowohl Chancen als auch Risiken birgt. Zum einen sind die Gruppenleiter überwiegend ehrenamtlich Mitarbeitende, die keine Experten für Kinderschutz sind. Zum anderen haben sie aber durch ihre Nähe zu den Kindern und Jugendlichen einen Vertrauensvorsprung gegenüber den Mitarbeitenden des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sodass sie leichter kleine Signale, seien sie offen oder versteckt, als Hilferufe interpretieren können (vgl. DBJR, 2010, S. 1f.).

Laut dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge wäre die Kinder- und Jugendhilfe ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar. Für ihn »ist es daher von großer Bedeutung, die Prävention in diesem Feld als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität herauszubilden, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen« (Deutscher Verein, 2012, S. 2f.). Im weiteren Verlauf seiner Empfehlung weist er daraufhin, dass Gefährdungssituationen und Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sind, sondern überall dort, wo Kinder und Jugendliche in Angeboten zu finden sind. Daher ist seine Forderung, für alle Arbeitsbereiche (außerhalb der Jugendhilfe, im sportlichen, kulturellen oder schulischen Bereich u. a.) Präventionsangebote und Schutzkonzepte zu entwickeln (vgl. ebd., S. 6).

Die verbandliche Jugendarbeit ist aufgefordert, ehrenamtlich Engagierte für die Thematik des Schutzauftrages zu sensibilisieren und darin zu qualifizieren, wesentliche Anhaltspunkte für Misshandlung zu erkennen und professionell mit der Erkenntnis umzugehen. Weiter sind fachlich kompetente Ansprechpersonen zu benennen. Drei Jahre nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sind zahlreiche Jugendverbände sich dieser Verantwortung bewusst. Seit 2009 gibt es in den bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Schulungen im Rahmen der Jugendleitercard (JuLeiCa-Schulungen) das Thema Kindeswohlgefährdung als festen Bestandteil.

Vielfältig findet man in der Literatur Empfehlungen zu und Konsequenzen aus den §§8a und 72a SGB VIII für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Die Inhalte sind ähnlich und behandeln die gleichen Themen. Erwähnt sei hier die Empfehlung des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR, 2006) und von Erich Jordan und Sigrid Bathke (Jordan & Bathke, 2006, S. 97). Zusammengefasst kann man die dort aufgeführten Konsequenzen so formulieren:

- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden (ehren- und hauptamtlich Beschäftigter) und auch der Kinder und Jugendlichen
- verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin
- thematische Bearbeitung des Themenfeldes in der Gruppenarbeit
- fachlicher Austausch der hauptamtlich Beschäftigten

- Entwicklung von strukturellen Rahmenbedingungen, Transparenz im Verband, um Übergriffe zu verhindern bzw. schnellstmöglich aufdecken zu können
- Entwicklung und Verankerung von allgemeingültigen und internen Verfahrensregelungen und Dokumentationen
- genaueres Hinschauen der Fachkräfte und Hinzuziehen von erfahrenen Fachkräften bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung
- Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich Mitarbeitende
- Benennen von Ansprechpartnern

Gunda Voigts hält darüber hinaus die Entwicklung von einer Handreichung für Ehrenamtliche und von speziellen Informationsangeboten für den Bereich der Ferienaktionen und -fahrten für notwendig (vgl. Voigts, 2005, S. 50).

Diese Empfehlungen finden sich auch im Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Missbrauch, der von 2010 bis 2011 von der damals eingesetzten Unabhängigen Beauftragten für Kindesmissbrauch (UBSKM) Dr. Christiane Bergmann einberufen wurde. Ihr Nachfolger Johannes-Wilhelm Röhrig hat mit der Kampagne »Kein Raum für Missbrauch«⁶ diese Empfehlungen weiterentwickelt und als Bestandteile von Schutzkonzepten beschrieben. Somit gehört zu der Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag Folgendes:

- Leitbild, das heißt festgeschriebenes Bewusstsein über die Präventionsverantwortung innerhalb des Arbeitsfeldes
- Verhaltenskodex, das heißt Verhaltensregeln innerhalb des Arbeitsfeldes (siehe Anhang A9)
- Fortbildungen für mit Kindern- und Jugendlichen arbeitenden haupt- und ehrenamtlichen Personen
- erweitertes Führungszeugnis und die Regelungen hierzu
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen als fester Bestandteil der Arbeit
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Informationsveranstaltungen über die Präventions- und Schutzkonzepte für alle Beteiligten, auch für die Eltern

6 www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

- Beschwerdeverfahren mit Ansprechpersonen, welches im Falle einer Vermutung genutzt werden kann
- Notfallplan für den Krisenfall und bei Verdacht (siehe Anhang A8)
- Kooperation mit Fachberatungsstellen zur fachlichen Beratung und Unterstützung (vgl. Fegert & Wolff, 2015, S. 429ff.)

Die verbandliche Jugendarbeit war in den letzten Jahren sehr aktiv in der Entwicklung und Umsetzung von präventiven Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. So sind einige beachtenswerte Modelle entstanden. Auch wenn ehrenamtlich Tätige keine Fachkräfte im Sinne des §72 SBGB VIII sind, so haben sie trotzdem durch das allgemeine Verständnis von Jugendverbandsarbeit bei einem Fall von Kindeswohlgefährdung oder bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder gar sexualisierter Gewalt durch Betreuungspersonen im Verband zu handeln. Dieses Handeln sollte in Schulungen besprochen werden.

Eine große Stärke von verbandlicher Jugendarbeit ist die gemeinsame Entwicklung von Themen mit Kindern und Jugendlichen. Durch die Nähe zur Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen ist hier gerade ein präventiver Ansatz möglich, der nicht über ein »vordefiniertes Curriculum« eingeschränkt wird (vgl. Deinet, 2006, S. 28). Ebenso unterstreicht das Hintergrundpapier des DBJR von 2010 diesen Gesichtspunkt:

»Die Jugendverbände leisten mit ihrem Angebot und ihrer Methodik einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an Kindern. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und unterstützen sie, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren« (DBJR, 2010, S. 1).

So kann man die Bedeutung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit vom Selbstverständnis ableiten, ein sicherer und geschützter Raum für Kinder und Jugendliche zu sein, der auch ohne eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger gestaltet wird. Vor diesem Hintergrund kann die Konsequenz gesehen werden, dass die verbandliche Jugendarbeit ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden für das Thema sensibilisieren und schulen soll. Durch diese gedankliche Vorbereitung

auf konkrete Verdachtsmomente im Vorhinein können Abläufe standardisiert werden. Im konkreten Verdachtsmoment und dem dadurch ausgelösten Stress und der Unsicherheit kann eine solche Maßnahme hilfreich sein. Wichtig ist hierbei, die Engagierten nicht zu überfordern, sondern ihnen Kompetenzen zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, aktiv zu werden.

1. Vereinbarungen mit dem Jugendamt

Durch die Veränderungen im SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz haben sich auch die Voraussetzungen für die Vereinbarungen mit dem Jugendamt verändert. Hier ist eine Differenzierung der Vereinbarungen notwendig:

- Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII)
- Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Vereinbarungen nach §72a SGB VIII

Im Bereich der Vereinbarungen nach §72a SGB VIII ist die Einschränkung auf freie Träger von Diensten und Einrichtungen entfallen. Seit der Neuregelung beziehen sich die Vereinbarungen eindeutig auf alle freien Träger. Somit ist der Bereich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger auch ein Thema für die verbandliche Jugendarbeit.

Die im Vorfeld der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes geäußerte Kritik des bürokratischen Aufwandes vonseiten der Jugendverbände wurde innerhalb des Evaluationsberichtes der Bundesregierung als »gering« eingestuft und in den Forschungsergebnissen als nicht bestätigt erwiesen. Hier kritisiert der Deutsche Bundesjugendring das Vorgehen der Evaluation, denn »[b]elastbare Forschungsergebnisse liegen zu diesem Thema insbesondere deswegen nicht vor, weil [...] diese Thematik und hier u. a. die Arbeit der Jugendverbände, im Rahmen

der Evaluation nicht tiefergehend untersucht wurde« (DBJR, 2016, S. 4).

Hier forderte der Deutsche Bundesjugendring in seiner ersten Stellungnahme 2015 eine Entbürokratisierung und im Hinblick auf den Datenschutz eine gute Lösung (DBJR, 2015). Dass hier das *Wie* und nicht das *Ob* infrage gestellt wird, zeigt den hohen Stellenwert des Kinderschutzes und des Verantwortungsbewusstseins in der verbandlichen Jugendarbeit.

Wie sich die Gesetzeslage in diesem Punkt ändert, kann zum jetzigen Zeitpunkt (August 2016) noch nicht gesagt werden, da mögliche Änderungen des SGB VIII bisher nicht öffentlich diskutiert werden.

Vereinbarungen nach §8a SGB VIII

Bei den Adressaten der Vereinbarungen gibt es weiterhin die Einschränkung auf Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe. Und somit betrifft die Regelung nur den Teil der verbandlichen Jugendarbeit, die Träger von Einrichtungen sind. Zu den Vereinbarungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wurden vor allem vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes viele Stellungnahmen und Einschätzungen veröffentlicht. So vertrat Gunda Voigts die Meinung, dass »wir Ehrenamtliche mit Vereinbarungen zur Frage des Kinderschutzes, zumindest in der Jugendarbeit« überfordern (Voigts, 2006, S. 177). Sie begründet ihre Haltung damit, dass in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit überwiegend ehrenamtliche Jugendliche eine Gruppe leiten. Dennoch sieht sie es für notwendig an, ehrenamtlich Mitarbeitende nicht vollständig aus der Verantwortung, die die Thematik des Kinderschutzes mit sich bringt, herauszuhalten. Auch sie hat darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen mit Jugendverbänden nur dann abgeschlossen werden sollen, wenn diese Träger von Einrichtungen und Diensten sind, jedoch sollte »im Einzelfall überlegt werden, ob es sinnvoll ist, eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen« (Voigts, 2005, S. 51), wenn der Jugendverband dies wünscht. Sie weist darauf hin, dass dies dann aber eine für beide Seiten gewinnbringende Kooperationsvereinbarung sein muss, die sich nicht auf den §8a stützen kann. Diese Vereinbarungen

- dürfen keine negativen Auswirkungen auf die finanzielle Gestaltung des Verbandes haben,
- dürfen das staatliche Wächteramt nicht auf den Jugendverband übertragen,
- müssen auch Serviceleistungen des Jugendamtes beinhalten und
- sollten gemeinsam erarbeitete Standards für Verfahrensabläufe festhalten (vgl. ebd., S. 51f.).

In Baden Württemberg hat sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) gebildet, die 2006 speziell für den Bereich der Jugendarbeit Regelungen bezüglich der Vereinbarung mit Jugendämtern erarbeitet hat. Diese Hinweise wurden nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzes im Februar 2014 angepasst und ergänzt. Die Veröffentlichung erfolgte über ein gemeinsames Rundschreiben mit Anlagen des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales. In diesen Hinweisen wird sehr deutlich dargestellt, dass beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit etc. arbeitsfeldspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Eine ganz wesentliche Aussage darin ist:

»Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, mit Jugendorganisationen und Jugendverbänden förmliche Vereinbarungen nach §8a SBG VIII abzuschließen, es sei denn, die Jugendorganisation betreibt eine Einrichtung mit hauptamtlichen Fachkräften, die mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Gemeinden finanziell gefördert wird (z. B. Jugendzentrum). Bildungsstätten dieser Organisationen, in denen lediglich kurzfristige Veranstaltungen durchgeführt werden, können ebenfalls von Vereinbarungen ausgenommen werden« (KVJS, 2014, S. 8).

2. Regelungen und Transparenz im Verband

Beschäftigt man sich mit den Risikobereichen, so findet man in der Fachliteratur viele Hinweise auf das besonders hohe Risiko für Macht-

missbrauch und Grenzverletzungen in Arbeitsfeldern, in denen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen eine emotionale und dichte Beziehung besteht, sei sie ehrenamtlich oder beruflich (vgl. Fegert & Wolff, 2015, S. 307). Bei der Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt in Internaten und Schulen der letzten Jahre wurde deutlich sichtbar, dass die Struktur der Einrichtung im Zusammenhang mit Gewalt eine entscheidende Rolle spielt.

Daher ist ein transparenter Umgang mit dem Thema von hoher Wichtigkeit. In der Literatur finden sich Hinweise auf den Zusammenhang von Organisationsstruktur und Schutz vor sexueller Gewalt.

In einem Fachbeitrag von Beate Steinbach wird dieser Zusammenhang erläutert. Nach deren Erkenntnis bietet eine nach außen abgeschottete Organisation mit großem Machtgefälle und autoritären Leitungsstrukturen große Möglichkeiten, sexuelle Gewalt zu vertuschen und zu verdecken. Sie erwähnt aber auch, dass sogenannte »Laissez-faire«-Organisationen dieses Risiko ebenso in sich tragen. Ein partnerschaftlicher Umgang und transparente Leitungsstrukturen sind immer wieder Thema der Auseinandersetzung in der verbandlichen Jugendarbeit. Die Umsetzung gelingt nur durch Mitwirkung aller Beteiligten und sollte immer wieder Thema auf allen Ebenen des Verbandes sein (Steinbach, 2015, S. 186f.).

Verbandliche Jugendarbeit kann sich im Bereich der Prävention stark für den Schutz von Kindern einsetzen. Prävention hat jedoch zwei Seiten: Zum einen geht es um die pädagogischen Methoden in der konkreten Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Hier gibt es viele Arbeitshilfen und Auseinandersetzungen, die das Selbstverständnis der verbandlichen Jugendarbeit widerspiegeln.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Prävention sind aber auch die strukturellen Methoden. Dazu gehören die organisatorischen Strukturen des Verbandes. Wesentlich zu einer strukturellen Prävention gehört, dass die Leitungsebene diese Auseinandersetzung will und unterstützt. Prävention muss in der Organisation verankert sein und sich am Wissen über Strategien von Täter_innen orientieren. Wichtig ist eine übergreifende Auseinandersetzung, die nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich angelegt ist.

Die Einflussnahme und die Handlungsmöglichkeiten bezüglich der Eltern sind in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit begrenzt.

Eine Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen ist nicht immer möglich. Dennoch kann versucht werden, die vertrauensvolle Basis zu den Eltern, wo sie vorhanden ist, zu nutzen. In den Fällen, wo die Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten fehlt, muss der Träger sich schneller direkt an das Jugendamt wenden und dieses über die Beobachtungen informieren. Das gilt auch, wenn Fachkräfte beobachten, dass ein Kind oder ein_e Jugendliche_r, bei dem ein gewichtiger Verdacht auf Gefährdung des Wohls vorliegt, nicht mehr zu den Veranstaltungen oder Gruppen kommt (vgl. KVJS, 2009, S. 42).

3. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Grob eingeteilt gibt es drei unterschiedliche Situationen bezüglich der Intervention gegen sexualisierte Gewalt innerhalb eines Verbandes. In allen drei Situationen gibt es ein paar spezifische Dinge zu beachten. Daher ist es wichtig, sich über die Art des Krisenfalls bewusst zu sein.

1. Liegt die Gefährdung des Kindes innerhalb des familiären Umfeldes?
2. Geht die Gefährdung des Kindes von einem ehrenamtlich Mitarbeitenden aus?
3. Handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen?

Alle drei Fälle haben die gleichen – bzw. zumindest schwerwiegende – Auswirkungen auf die Betroffenen, jedoch sind unterschiedliche Handlungspläne erforderlich. Auch ist es ein Unterschied, ob das Kind oder die_der Jugendliche sich anvertraut hat oder ob man durch dessen Verhalten oder Beobachtung eine Vermutung hat.

Im Folgenden werden zwei unterschiedliche Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschrieben und analysiert.

Vorgehen nach Reinhold Schone

Reinhold Schone hat auf Grundlage des §8a SGB VIII für freie Träger ein Verfahrensschema entwickelt, auf dem man die einzelnen Handlungsschritte verfolgen kann.

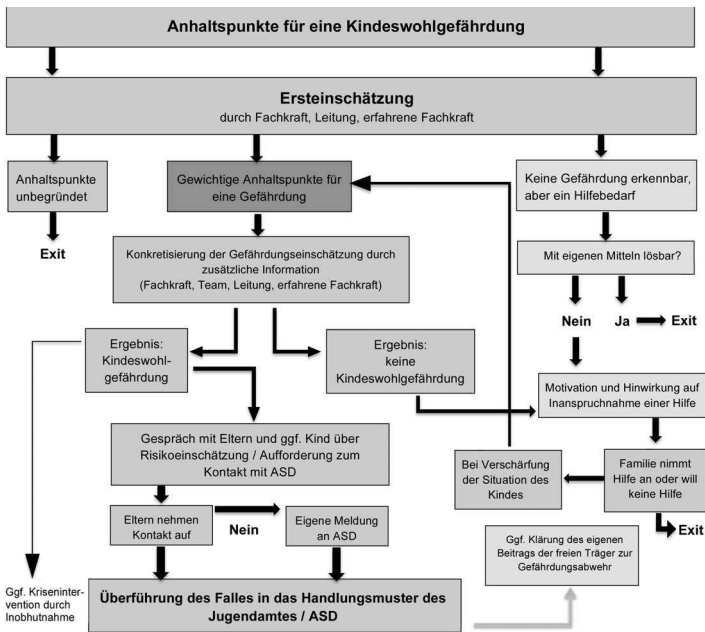


Abb. 1: Schaubild nach Expertise von Prof. Dr. Reinhold Schone (ISA, 2006, S. 97)

Der erste Schritt, nachdem der Verdacht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung aufkommt, ist die Ersteinschätzung durch Fachkräfte, Leitung und erfahrene Fachkraft. In der verbandlichen Jugendarbeit muss man sich über das konkrete Vorgehen verständigen, wenn Ehrenamtliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen. Wie schon im Kapitel der Begriffsklärungen beschrieben, ist es in der Regel so, dass sie sich immer zunächst an eine hauptamtlich beschäftigte Person wenden müssen. Da sie keine Fachkräfte im Sinne des Gesetzes sind, haben sie auch keine Handlungspflicht, jedoch leitet sich aus dem Selbstverständnis der Jugendverbandsarbeit der Grundsatz des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ab und daher die Information an eine entsprechende Fachkraft. Sollte diese Ersteinschätzung ergeben, dass das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, ist der nächste Schritt ein-

zuleiten. Dieser besteht darin, dass die Gefährdungseinschätzung konkretisiert wird, hierzu wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Bestätigt sich hingegen der Verdacht nicht, sollte bei Bedarf auf eine Inanspruchnahme oder Hilfe hingewirkt werden, welche die Situation verbessert. Das Verfahren wäre dann erst einmal beendet.

Ergibt sich bei der zweiten Prüfung – mit der insoweit erfahrenen Fachkraft – ein verhärteter Verdacht, so sind zwei Handlungsschritte denkbar: Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen oder direkt mit dem Jugendamt oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), wenn die Gefährdung akut ist.

In der verbandlichen Jugendarbeit sind Mitbestimmung und Selbstbestimmung wichtige Elemente, diese sollten auch bei einer Verdachtsabklärung gewahrt werden, zudem sind sie vom Gesetz her Pflicht. Der Träger sollte in diesem Schritt auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung hinwirken, soweit er selber keine geeignete Hilfe anbieten kann.

Nehmen die Eltern Kontakt mit dem Jugendamt/ASD auf, dann ist für die Einrichtung der Fall abgeschlossen, wenn nicht, muss eine Meldung an den öffentlichen Träger durch die Einrichtung erfolgen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen nach Ulrich Deinet

Eine weitere Zusammenstellung ist der von Ulrich Deinet (2006) dargestellte Verfahrensablauf für Jugendeinrichtungen; sie ist in ihrer Darstellung einfacher, inhaltlich unterscheidet sie sich jedoch kaum.

Ebene	Handlungsschritt	Hinweise
Einrichtung/ Team	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beobachtung/Verdacht einer Kindeswohlgefährdung 2. Information der Einrichtungs- bzw. Teamleitung und Dokumentation 3. Kollegiale Fallberatung 4. Klärung weiterer Maßnahmen 	<p>Mögliche Anhaltspunkte ergeben sich u.a. aus den Leitlinien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Zur Vereinfachung der Vorgehensweise können Ablaufschemen auf der Grundlage der Trägerorganisation erstellt werden.</p> <p>Alle unternommenen Schritte sind in einem festgelegten Schema zu dokumentieren.</p> <p>Die kollegiale Fallberatung findet zwischen haupt-, haupt- und ehrenamtlichen bzw. zwischen ehrenamtlichen Fachkräften entsprechend der Struktur statt.</p>
<p><i>Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos erfolgt die Information an den Träger</i></p>		
Träger/ Fachgruppe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kollegiale Beratung des Falles in der Fachgruppe 2. Festlegung weiterer Handlungsschritte: <ol style="list-style-type: none"> a) Befriedigung des Hilfebedarfs b) Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft oder weiterer Institutionen 3. Gespräch mit Betroffenen und seinen Personensorgeberechtigten (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird) 	<p>Unter Nutzung eventuell vorhandener fachlicher Kompetenzen kann die Beratung des Falles innerhalb des Trägers z.B. in der »Fachgruppe Kindeswohlgefährdung« des Trägers weiter erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.</p>
Kontaktaufnahme mit Jugendamt	Information des Jugendamtes, wenn die angebotenen Hilfen nicht zu einer Veränderung führen	Die Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt über festgelegte Personen des Trägers.
!	Alle Schritte dieses Ablaufschemas sind zu dokumentieren. Die Hinzuziehung weiterer Personen zur Fallberatung bzw. bei Weitergabe von Information muss unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.	

Tab. 2: »Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kinder- und Jugendarbeit« (nach Deinet, 2006)

Ulrich Deinet ergänzt die Handlungsschritte mit Hinweisen, die für die Einrichtungen bzw. das Team hilfreich sein können. Eine erste Handlung nach dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung beschreibt er in der Information der Einrichtungs- bzw. der Teamleitung. In einer kolle-

gialen Fallberatung sollen weitere Maßnahmen abgeklärt werden. Diese kollegiale Fallberatung wird entsprechend der verbandsinternen Struktur mit haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten durchgeführt. Wird in dieser Fallberatung das Gefährdungsrisiko als hoch eingeschätzt, erfolgt die Information an den Träger.

Sind in der Einrichtung fachliche Kompetenzen, so kann der weitere Schritt innerhalb der Trägerschaft erfolgen. Ist das nicht der Fall, hat der Träger hierfür eine externe, *insoweit erfahrene Fachkraft* hinzuzuziehen. Nach einer weiteren kollegialen Beratung in der Fachgruppe erfolgt das Gespräch mit der/dem Betroffenen und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, sofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird.

Wird diese Hilfe nicht angenommen und vonseiten der Eltern die Inanspruchnahme der Hilfen beim Jugendamt nicht in die Wege geleitet, ist der Kontakt zum Jugendamt durch eine festgelegte Person aus der Einrichtung aufzunehmen.

Deinet weist darauf hin, dass alle Schritte zu dokumentieren sind. Bei der Weitergabe der Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. Deinet, 2006).

Vergleich der Modelle zum Vorgehen bei Verdachtsfällen in der verbandlichen Jugendarbeit

Die Handlungsaufforderung des §8a greift erst zu dem Zeitpunkt, wenn sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben. Es ist nicht Aufgabe und Pflicht von Fachkräften oder gar ehrenamtlich Mitarbeitenden, sich detektivisch mit einem »kriminalistischen« Spürsinn auf die Suche nach Fällen von Kindeswohlgefährdung zu machen. Jedoch sollten einem Verdacht und »Bauchgefühl« nachgegangen werden.

Wenn Mitarbeitende einen Verdacht haben oder ihnen ein konkreter Fall anvertraut wird, entstehen vielerlei Gefühle, mit denen man zurechtkommen muss. Entscheidend für einen guten Verlauf beim weiteren Vorgehen sind klare Handlungsvorgaben im Jugendverband. Daher ist es wichtig, dass Jugendverbände sich im Vorfeld Gedanken dazu machen, was in einem Verdachtsfall oder in einem konkreten Fall von Kindeswohlgefährdung getan werden muss. Auch hier ist die Transparenz ein wichtiger Faktor bei der Aufklärung.

Im Vergleich der Modelle fällt auf, dass Deinet den Ablauf auf die konkrete Situation in der Kinder- und Jugendarbeit bezieht. Er macht in seinen Hinweisen Vorschläge für die Umsetzung. Ein solcher Vorschlag ist die Erstellung eines Ablaufschemas als Grundlage und Vereinfachung der Vorgehensweise. Deinet bezieht explizit die betreffenden ehrenamtlich Mitarbeitenden in die Fallbesprechung ein und weist damit auf die Struktur der Kinder- und Jugendarbeit hin. Beim weiteren Vorgehen setzt er die durch das KICK gewollte Stärkung der freien Träger in ihren Möglichkeiten um: Er stellt durch den Hinweis auf eine trägerinterne Fachgruppe zur Kindeswohlgefährdung die damit verbundene Kompetenzen der Träger in den Vordergrund (vgl. ebd.).

Meines Erachtens ist das Modell von Ulrich Deinet eine geeignete Vorlage für die Umsetzung der Handlungsschritte für die verbandliche Jugendarbeit. Zur Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche im konkreten Fall ist ein festgelegtes Schema sinnvoll (siehe Anhang A7).

Zur Ergänzung des Modells von Deinet sind die Hinweise von Beate Steinbach sehr hilfreich. Sie weist auf die besonderen Strukturmerkmale des ehrenamtlichen Kontextes hin, die mittels einer Risikoanalyse herausgearbeitet werden müssen und im Handlungskonzept individuell Beachtung finden sollten.

Dazu zählen für sie unter anderem:

- Voraussetzung für ehrenamtliches Engagement ist ein niedrigschwelliger, einladender Zugang, der aber auch Risiken birgt, insbesondere, wenn es einen Mangel an ehrenamtlich aktiven Personen gibt.
- Kleine Jugendorganisationen und -initiativen oder auch selbstorganisierte Jugendgruppen verfügen eher über informelle Strukturen als klare Leitungs- und Entscheidungsstrukturen, was bezüglich des Aufgreifens von Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppen von Vorteil ist, jedoch auch das Risiko des Missbrauchs enthält.
- Motivation des Ehrenamtes liegt in den sozialen Kontakten, den Freundschaften und in den gemeinsamen Zielen, der Identifikation mit dem Jugendverband. Im Gegensatz zum beruflichen Umfeld ist die Grenze zwischen Ehrenamt und Privatleben nicht immer klar, da das Ehrenamt als Teil des Privatlebens gesehen wird (vgl. Steinbach, 2015, S. 188f.).

Einige Verbände und (Kreis/Landes-)Jugendringe haben Handlungsleitfäden entwickelt. Eine Zusammenstellung empfehlenswerter Handlungsleitfäden befindet sich im Anhang A8. Für größere Verbände ist es sinnvoll, auf dieser Grundlage einen eigenen Handlungsleitfaden zu entwickeln, der auch verbandsspezifische Besonderheiten beinhaltet, wie Ansprechpersonen und Rufnummern. Dass dieser Leitfaden sich dann auch zum Einsatz bei den Schulungen eignet, ist ein Grund mehr, hier ein Augenmerk darauf zu haben.

Im Anhang A8 gibt es Anregungen, wie ein solcher Handlungsleitfaden aufgebaut sein kann und welche weiteren Inhalte sinnvoll sind.

Vorgehen beim Verdacht auf Täter_innen in den eigenen Reihen

Für die verbandliche Jugendarbeit ist das Thema des Umgangs mit »Täter_innen in den eigenen Reihen« ein relevantes und mit Unsicherheit behaftetes. Daher ist neben einem Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung immer auch das Thema Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeitende zu bedenken, und wie im Falle einer Vermutung oder Beobachtung vorzugehen ist.

Neben den allgemeinen Verhaltensweisen ist Folgendes für einen Krisenplan hilfreich:

- unverzügliche Kontaktaufnahme zur Ansprechperson innerhalb des Verbandes, sofern benannt. Sollte es sich um eine Täterschaft einer hauptamtlichen Person handeln, dann Kontaktaufnahme zum/zur Vorgesetzten.
- Ziel muss auf jeden Fall sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z. B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).
- Schon im Vermutungsfall müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit Konsequenzen gegenüber dem Täter/der Täterin reagieren.
- Was passiert bei einer falschen Verdächtigung? Wie sieht das Rehabilitationsverfahren aus?

Vorgehen bei Grenzverletzungen und Übergriffen unter Gleichaltrigen

In der verbandlichen Jugendarbeit sind Mitarbeitende, ob ehren- oder hauptamtlich, vermutlich öfters mit der Thematik der Peergewalt konfrontiert als mit Übergriffen durch erwachsene Bezugspersonen.

Der Umgang in solchen Situationen ist ein Thema, welches sich in der Haltung widerspiegelt. In Handlungsfäden und Empfehlungen ist daher der grenzachtende und respektvolle Umgang untereinander hervorzuheben. Auch die Frage nach den Gruppenregeln ist hier zu stellen.

Mitarbeitende müssen bei Gewahwerden von Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Gleichaltrigen in ihrem Verantwortungsbe-
reich eindeutig Stellung beziehen und die Situationen angemessen und schnell klären (vgl. Enders, 2012). Auch hier gilt es, je nach Schwere des Vorfalls eine fachlich versierte Person hinzuzuziehen. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen sollten nicht gemeinsam und nur mit Bedacht befragt werden. Dabei sind die Schamgrenzen zu beachten. Eltern sind zu informieren. Für alle beteiligten Kinder und Jugendliche sowie Eltern sind Unterstützungsangebote aufzuzeigen.

4. Beauftragung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die Transparenz im Verband beinhaltet auch den offenen Umgang bei der Beauftragung von Mitarbeitenden. Eine ehrenamtliche Mitarbeit im Verband ist geprägt von Freundschaft und Beziehung zu den dort anwesenden Menschen und spielt daher eine größere Rolle als bei beruflichen Kräften. Die Motivation, sich zu engagieren, ist so vielfältig, wie Menschen selbst verschieden sind: Der Wunsch nach neuen Kontakten, Hilfsangebote für Bedürftige, Selbstverwirklichung und berufliche (Neu-)Orientierung, die Wahrnehmung sozialer Verantwortung und aktiver Mitbestimmung und in den kirchlichen Verbänden auch eine religiöse Grundhaltung kann Motivation für ein Engagement sein. Dabei spielen egoistische und auch altruistische Motive eine Rolle. Im Bereich der Jugendlichen ist die Motivation im freundschaftlichen Bereich. Dort, wo sich die Freunde aufhalten oder engagieren, wird man auch selbst tätig. Oft ist die ideelle Bindung und die Identifikation mit dem Jugend-

verband ein Grund, sich zu engagieren. Die Zugänge zum Ehrenamt sind ebenso vielfältig und reichen von der traditionellen Verwurzelung im Verband der Familie über Freundschaften bis hin zu einem interesselenteten Suchen im Erwachsenenalter. Durch die hohe zeitliche Inanspruchnahme der Jugendlichen durch die Schule ist zu beobachten, dass sich die traditionellen Ehrenamtskarrieren auflösen. So zeigen die Ergebnisse der 17. Shell Jugendstudie einen Rückgang im gesellschaftlichen Engagement; 34 Prozent der Jugendlichen setzen sich »oft« für andere im Alltag ein. Eine langfristige, regelmäßige Mitarbeit im Verband wird immer seltener und »bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen besteht eine verhältnismäßig hohe Fluktuation« (Fegert & Wolff, 2015, S. 189). Das hat auch Auswirkungen auf die Begleitung der jungen Menschen im Ehrenamt. Die kontinuierliche Begleitung vom Jugendalter bis ins Erwachsenenalter wurde von einer »Patchwork-Begleitung« abgelöst, die einen Beziehungsaufbau zu der jeweiligen Person erschwert. Hinzu kommt die hohe Mobilität durch Ausbildung oder Studium. Die veränderte Struktur der Ehrenamtlichkeit hat Auswirkungen auf die Personen, die sich im Jugendverband engagieren. Dadurch, dass sich vermehrt ältere für ein ehrenamtliches Engagement interessieren, besteht auch die Gefahr, dass unter ihnen Menschen sind, die pädophile Neigungen haben und in Gefahr sind, Missbrauchstäter_innen zu werden. Sie suchen sich bewusst (oder auch unbewusst) eine Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit.

Es liegt mir fern, zu stigmatisieren und alle in der Jugendarbeit Tätigen als potenzielle Täter_innen unter Generalverdacht zu stellen. Jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur Personen mit pädophilen Neigungen zu Täter_innen werden. So gibt es genügend Studien, die dies belegen. Bei den Täter_innen gibt es neben jenen mit pädophilen (oder hebephilen – also mit sexueller Ansprechbarkeit für das frühe Jugendalter) Neigungen auch Personen, die diese sexuelle Präferenzstörung nicht vorweisen und sexuellen Missbrauch als »Ersatzhandlung« begehen. Frauen als Täterinnen finden sich eher in der zweiten Gruppe⁷ (vgl. Fegert et al., 2015, S. 110f.).

7 Im Präventionsnetzwerk »Kein Täter werden« haben sich bisher nur wenige Frauen gemeldet, die angaben, pädophile Neigungen zu haben; bei einer konnte dies diagnostisch bestätigt werden (vgl. <https://www.kein-taeter-werden.de/story/52/3852.html>).

Eine differenziertere Betrachtung von Täter_innen ist an dieser Stelle zu umfangreich und kann in den Quellen gut nachgelesen werden.

Als Strategien von Täter_innen sind hier jedoch benannt, dass Täter_innen planvoll vorgehen und sich an ihre potenziellen Opfer herantasten; häufig sind diese Menschen sehr einfühlsam und fürsorglich, auch gegenüber den Teamkolleg_innen. Sie sind sich weder eines Unrechts bewusst noch willig, ihre Tat einzusehen. Werden sie auf Grenzüberschreitungen angesprochen, können sie beleidigt reagieren oder wechseln ihren Einsatzort. Was besonders schwierig in der Einschätzung ist, ist, dass sie oft sehr umfangreiche Erfahrungen im pädagogischen Bereich vorweisen können, auch gepaart mit kreativen oder handwerklichen Fähigkeiten. Ideale Ehrenamtliche also, die besonders geeignet erscheinen und über hohe Kommunikations- und Empathiefähigkeit verfügen. Die Methoden pädophiler Mitarbeiter, die gefährdet sind, Missbrauchstäter zu werden, sind oftmals sehr subtil (vgl. Conen, 2006, S. 57f.; Fegert & Wolff, 2006, S. 310). So gilt es, Personen, die zu Taten neigen, im Vorfeld abzuschrecken.

Die weitere Auseinandersetzung mit Strategien von Täter_innen führt in diesem Zusammenhang zu weit.

Nach meinen Recherchen gibt es kaum Literatur, die sich mit der Beauftragung von Ehrenamtlichen in Bezug auf den Schutz vor Kindeswohlgefährdung beschäftigt. Marie-Luise Conen führt geeignete Aspekte für die Personalauswahl von hauptamtlichen Kräften auf, die ich aber auf Ehrenamtliche als nur eingeschränkt anwendbar ansehe. So weist sie darauf hin, dass sich Freundschaften hinderlich auf die Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Professionelle auswirken, da hier durch die enge Vertrautheit und eventuelle Abhängigkeiten eine Vertuschungsgefahr bestehe; ebenso rät sie Leitungspersonen, die Bildung von Insidergruppen abzumildern bzw. zu verhindern, da diese sich »korrumpieren und Vorgehensweisen entwickeln, in denen gegenseitige Verpflichtungen Grenzverletzungen nicht mehr ansprechbar werden lassen« (Conen, 2006, S. 62). Diesen Aspekt sehe ich im Zusammenhang mit Ehrenamtlichen als nicht durchführbar. Ehrenamtliche Mitarbeit erwächst häufig aus Gruppenzugehörigkeit und bedeutet auch, im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit (und darüber hinaus) Freundschaften zu pflegen.

Ehrenamtliche engagieren sich nicht über Stellenanzeigen und müssen sich in der Regel auch keinem Auswahlverfahren unterziehen. Einen Ansatz halte ich für sehr gut umsetzbar: Wenn sich Menschen ehrenamtlich in der verbandlichen Jugendarbeit engagieren möchten, »sollten schriftliche Informationen der Einrichtung bzw. Informationsmaterial von Verbänden eingebracht werden zu Kinderrechten, Warnsystemen sowie Standards der Einrichtung (soweit vorhanden) zu diesem Thema« (ebd., 2006, S. 58). Diese Standards sollten besprochen werden. Durch ein solches Verfahren kann es aber auch sein, dass eventuell gute Mitarbeiter_innen abgeschreckt werden. Daher ist es notwendig, diesen Bereich sensibel, aber bestimmt auszugestalten. Ein wichtiges Instrument sind die Schulungen für Ehrenamtliche. Gerade auch im Bereich der Freizeiten, in denen oft langjährige Mitarbeitende engagiert sind, ist die regelmäßige Thematisierung und damit die Hal- tungüberprüfung wichtig. Dennoch muss man festhalten: Keine noch so kritische und sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden kann letztendlich eine Grenzüberschreitung verhindern. Aber ein genaues Nach- und Hinterfragen dient nach außen vor allem der Abschreckung von Missbrauchstäter_innen und nach innen der Auseinandersetzung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden (vgl. ebd., S. 57).

Ein präventiver Ansatz ist es, eine Rückmeldungskultur einzurichten, bei der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende zusammenarbeiten. Denn wenn ich es gewohnt bin, dass ich konstruktive Rückmeldung zu meiner Arbeitsweise erhalte und im Team diese auch an andere geben kann, fällt es mir leichter, auch unangenehme Beobachtungen kritisch zu äußern und zu hinterfragen. Denn »fehlende Rückmeldungen an MitarbeiterInnen [können] ein [...] Grund sein, der bei MitarbeiterInnen zu grenzverletzendem Verhalten beiträgt« (ebd., S. 56). Ähnlich beschreiben es auch Markus Schnapka und Martin Stoppel: »Wenn etwas schief läuft, gibt es in allen Teams des Arbeitslebens zunächst die Neigung zur Verdrängung, zum Nicht-Wahrnehmen, zum ›Das-regelt-sich-schon-von-selbst‹« (Schnapka & Stoppel, 2006, S. 173).

Eine solche Gesprächskultur im Verband ist nicht leicht zu etablieren. Es benötigt Mut und Entschlossenheit, sich vielleicht gegen Traditionen zu stellen und eine klare Position zu beziehen, vor allem in einer Zeit, in der man froh über jeden ist, der sich freiwillig im Verband engagiert. Dennoch kann durch eigenes Reflektieren und Weiterent-

wicklung eine offene Gesprächskultur und ein offener Umgang mit dem Thema und eigenen Unsicherheiten entwickelt werden. Hilfreich ist hier sicher ein strukturierter Ablaufplan für solche Gespräche und Schulungseinheiten. Der/die durchführende Mitarbeiter_in sollte sich hier gut einarbeiten und sich selbst bewusst entsprechende Fragen stellen und das eigene Handeln reflektieren. Auch konkrete Situationen für Gesprächsanlässe in der Mitarbeiter_innenbildung sind hier sicher hilfreich, mit den Ehrenamtlichen ins Gespräch zu kommen. Denn Ehrenamtliche brauchen in ihrer Arbeit ein Gegenüber, das mit ihnen Gespräche über den Umgang mit Grenzsituationen und dem Umgang mit den Kindern und Jugendlichen führt.

Als ein geeignetes Instrument sehe ich hier besonders die Verhaltenskodizes mit Verpflichtungserklärung an, wie sie inzwischen in vielen Verbänden Standard sind. Sie sollten besprochen werden und darüber hinaus kann dieses Gespräch dazu genutzt werden, offen über die eigenen Empfindungen gegenüber sexueller Gewalt zu sprechen. Für eine umfassende Auseinandersetzung ist dies jedoch nicht ausreichend. Conen bewertet das offene Ansprechen als nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt bei Menschen, die potenzielle Missbrauchstätter_innen sein könnten, »auch wenn es einige Überwindung kostet, diese Fragen so klar und deutlich zu stellen« (Conen, 2006, S. 59).

Im Evaluationsbericht zum Bundeskinderschutzgesetz zeigte sich, dass die Einsicht in Führungszeugnisse in einigen Fällen aufdeckend war und ein Tätigkeitsausschluss wurde ausgesprochen.

Dennoch muss man sich bewusst sein, dass sie lediglich nur dann etwas über Täterschaft aussagen, wenn eine Verurteilung vorliegt. »Je jünger Personen sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, über ein Führungszeugnis Hinweise auf Ungeeignetheit im Sinne des §72a SGB VIII aus den Führungszeugnissen zu entnehmen« (DBJR, 2006, S. 1).

5. Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die zentrale Aufgabe der Jugendverbände liegt in der Verbesserung der Schulungen in Bezug auf den Schutzauftrag. In fast allen Schulungskonzepten der großen Jugendverbände findet man thematische Einheiten

zu Schutz und Prävention. Oft sind ganze Schulungsordner mit diesem Thema gefüllt. Besonders auch der Bereich der Freizeitleiterschulung ist hier im Blick der Jugendverbände.

Es geht allerdings nicht um die Ausbildung von Experten in Sache Kindeswohlgefährdung, wie auch Voigts ausführt, denn

»[e]hrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit sind keine dezidierten Expert/innen für die Erkennung der Gefährdung des Kindeswohls, wie es zum Beispiel die Fachkräfte der Erziehungshilfe freier Träger oder des ASD der Jugendämter sind. Es kann und darf auch nicht Anspruch sein, sie zu den Experten für die Gefährdung des Kindeswohls zu machen« (DBJR, 2006, S. 2).

Jugendleiter sollten aber für die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sensibilisiert werden; das hilft im Notfall, mit einer konkreten Situation umzugehen und sich fachlichen Rat zu holen.

Die Ansprüche der Schulungskonzepte an die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind recht hoch und können bei jungen Mitarbeitenden zu einer Überforderung führen, da sie nicht selten noch in der eigenen Entdeckung von Sexualität und sexueller Orientierung sind. Daher ist eine differenzierte Betrachtung der Schulungseinheiten je nach Alter und Erfahrung der ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig.

Die Aufgabe von Schulungskonzepten muss neben der Wissensvermittlung im Verdachtsfall auch insbesondere die Entwicklung einer grenzachtenden und respektvollen Haltung sein. Dies ist nur durch eine durchgehende Thematisierung der unterschiedlichen Aspekte von sexualisierter Gewalt und deren Prävention zu entwickeln.

Im Hintergrundpapier des Deutschen Bundesjugendrings zum Stand der Entwicklung und Umsetzung umfassender Präventionsansätze in der Jugend(verbands)arbeit wird darauf hingewiesen, dass der »Prozess der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen [...] in den Jugendverbänden bereits seit ca. 10 Jahren« (ebd., S. 1) läuft. Bei vielen Trägern finden sich konkrete Präventionskonzepte, die seit 2003 erprobt und weiterentwickelt werden. Besonders hervorgehoben werden kann das Konzept »PräTECT« vom Bayerischen Landesjugendring (BJR).

Dieses Projekt gehört zu den ältesten Präventionsprojekten gegen sexuelle Gewalt und ist Grundlage für so manch anderes Präventions-

projekt in der verbandlichen Jugendarbeit. Es startete 2003 als Modellprojekt. Seit 2006 gibt es daran anschließend die Fachberatung im Bayerischen Landesjugendring. Oberste Leitziele von PräTect sind, das Feld der Jugendarbeit für potenzielle Täter_innen unattraktiv zu machen und ein »Netz der Sicherheit« für Jungen und Mädchen zu entwickeln. Dies soll dadurch erreicht werden, dass auf allen Ebenen der verbandlichen Jugendarbeit präventives Handeln verankert wird. Zu den Grundsätzen gehört, dass Prävention als Qualitätsmerkmal in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angesehen wird, Erwachsene in die Verantwortung für Prävention genommen werden und die Notwendigkeit gesehen wird, dass verbandliche Jugendarbeit ein individuelles, auf das eigene Profil abgestimmtes Präventionskonzept benötigt. Dieses soll partizipativ im Prozess entwickelt werden. PräTect ist keine Zusammenstellung von Rezepten, sondern soll durch individuelle Anpassung an die Situation für jeden Verband zurechtgeschnitten werden. So wird auf der Homepage (www.praetect.de) unter anderem Folgendes angeboten:

- Hilfe bei der Organisation von Schulung und Fortbildung und Vermittlung von kompetenten Referent_innen
- Vermittlung von Kontakten zu Beratungsstellen
- Info zu möglichen Präventions- und Schutzmaßnahmen in der Jugendarbeit
- Info und Beratung zu einzelnen Themen (z. B. Sexualpädagogik, geschlechtsspezifische Jugendarbeit ...)
- Qualifizierungsreihe für Leitungs- und Fachkräfte
- Schulung für Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt

Auf dem »Markt« gibt es inzwischen eine Vielzahl von guter Literatur und Vorschläge für die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit. Auch wenn es viele verschiedene Gruppenstundenvorschläge und andere Methodenhandbücher gibt, sollte mit einer Umsetzung immer sensibel umgegangen werden. »So kann beispielsweise die gut gemeinte und methodisch durchgeplante Einheit zur eigenen Körperlichkeit zum Missbrauch werden, wenn die individuellen Grenzen Einzelner übertreten werden« (EJB, 2004, S. 27). Das erfordert eine gewisse innerliche Auseinandersetzung mit dem Thema und dem eigene Erleben der Methoden.

Um eine gute und qualitativ hochwertige Auseinandersetzung im Jugendverband zu gewährleisten, ist die fachliche Auseinandersetzung und Fortbildung von hauptamtlichen Personen sowie die Einbindung von (und Kooperation mit) Fachberatungsstellen in die Schulungsarbeit wichtig.

Einen wichtigen Hinweis für die Durchführenden von Mitarbeiter_innenschulungen sehe ich darin, dass derjenige, der die Themen »Sexualität, sexuelle Gewalt, Kindeswohlgefährdung« behandelt, bereit sein muss, sich selbst damit vertieft auseinanderzusetzen. Eine Konfrontation mit konkreten Fällen ist dabei jederzeit möglich. Dabei ist zu beachten, dass alle Beteiligten die individuellen persönlichen Grenzen respektieren, die durch Überforderung, unverarbeiteter Betroffenheit oder Hilflosigkeit dem Thema gegenüber auftreten können. Die Einbindung von Sexualität im Kontext der sexuellen Gewalt in der Mitarbeiter_innenbildung des Jugendverbandes steht und fällt mit der Offenheit und Natürlichkeit der Leitungsperson. Es ist daher Grundsatz, dass keine Leitungsperson gezwungen werden kann, dieses Thema zu behandeln. Hier gilt, wie im ganzen Themenbereich, die eigenen und fremden Grenzen zu respektieren. Dennoch ist es für ein gutes Schutz- und Präventionskonzept wichtig, dass Gelegenheiten geschaffen werden, diese Themen zu besprechen und eine verbandsinterne Haltung entwickelt wird. Ganz sicher müssen sich hauptamtlich Tätige in der verbandlichen Jugendarbeit und gegebenenfalls auch ehrenamtliche Leitungskräfte in diesem Bereich weiterbilden. Hier müsste bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern ein Bewusstsein geschaffen werden. So weist auch Beate Steinbach darauf hin, dass es gerade für den Bereich der verbandlichen Jugendarbeit spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote für Fach- und Leitungspersonen geben muss. Bei Weiterbildungen in anderen Bereichen der Jugendhilfe werden die Besonderheiten des Ehrenamtes wenig thematisiert, weil sie »kaum eine Rolle spielen« (Steinbach, 2015, S. 195).

Die Einbindung des Erfahrungshorizontes, des Alters und der Lebenswelt der Teilnehmenden bei JuLeiCa-Seminaren ist im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes besonders wichtig, um eine Überforderung zu vermeiden. Sensibilisierung und Informationen über Hilfsangebote stehen an erster Stelle. Mit zunehmendem Alter und Verantwortung im Verband sind die Ausbildungsinhalte dahin gehend zu präzisieren

und abzustimmen, dass sich entsprechende Kompetenzen im Bereich Kinderschutz entwickeln. So braucht ein Gruppenleiter andere Kompetenzen als ein ehrenamtlicher Teamleiter einer Freizeit mit entsprechender Verantwortung.

